

NORDELBISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE
NORDELBISCHES KIRCHENAMT

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
z.Hd. Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3819

Dezernat Bauwesen

Bau- und Denkmalpflege
Gebäudemanagement
Arbeitssicherheitstechnischer Dienst

Kiel, den 13. Januar 2009

Dänische Strasse 21 / 35 24103 Kiel
Postfach 3449 24033 Kiel
E-Mail: bauwesen.nka@nordelbien.de

Tel. 0431 / 97 97 - 5 Zentrale
- 731/732 Sekretariat
- 720 Durchwahl
- 749 Fax

AZ: 671.1 – B Pr/ R Eb

Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Ihr Schreiben vom 19.11.2008 – L 213)
Stellungnahme der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 16/2248, nehmen wir wie folgt Stellung:

Uns geht es vor allem um die geplante Neuformulierung des bisherigen § 38, der nach dem Entwurf § 28 des neuen Denkmalschutzgesetzes werden soll.

§ 38 lautet zurzeit:

„Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bleiben durch dieses Gesetz unberührt, auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in diesem Vertrag. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 10 finden auf unter Schutz gestellte Kulturdenkmale, die im Eigentum der Kirche stehen, keine Anwendung. Die Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung dieser Kulturdenkmale werden nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.“

Demgegenüber soll der neue § 28 lauten:

„Von diesem Gesetz abweichende Regelungen in dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) sowie in Staatskirchenverträgen bleiben unberührt.“

Die Neufassung ist aus Sicht der Nordelbischen Kirche aus zwei Gründen problematisch und sollte geändert werden.

1. Rechtsnachfolge der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Der Passus „auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in dem Vertrag“ muss in geeigneter Weise wieder Aufnahme in den Gesetzestext finden, da zwischenzeitlich Gebietsveränderungen erfolgt sind.

So gehörten die Kirchengemeinden Geesthacht und Ziethen sowie die Domkirchengemeinde Ratzeburg zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 1957 nicht zum Bereich der vertragsschließenden schleswig-holsteinischen Landeskirchen, obwohl sie damals wie heute zum Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein gehörten und gehören. Dennoch sollten die Sonderregelungen des Kieler Staatskirchenvertrages von 1957 auch auf diese Kirchengemeinden nach der Bildung der Nordelbischen Kirche im Jahre 1977 Anwendung finden. Dies war Regelungsziel bei der 1996 erfolgten Einfügung des § 38 in das Denkmalschutzgesetz.

Denkbar wäre folgende Formulierung:

„Von diesem Gesetz abweichende Regelungen in Staatskirchenverträgen bleiben unberührt. Dies gilt auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen.“

2. Benehmensherstellung zwischen dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Landesamt für Denkmalpflege

Durch den Wegfall des Sätze 2 und 3 des bisherigen § 38 („§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 10 finden auf unter Schutz gestellte Kulturdenkmale, die im Eigentum der Kirche stehen, keine Anwendung. Die Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung dieser Kulturdenkmale werden nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.“) würde die gesetzliche Regelung für die Benehmensherstellung zwischen Nordelbischem Kirchenamt als für den Denkmalschutz zuständiger kirchlicher Oberbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege als auf staatlicher Seite zuständiger oberer Denkmalschutzbehörde in den Fällen, in denen ein im Eigentum der Kirche stehendes Denkmal von einer denkmalschutzrelevanten Maßnahme betroffen ist, fehlen.

Dieses in den Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz (DSchGDV) des Landes Schleswig-Holstein (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. August 2002 – III 333/3540.12 –) und in der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18. Juni 1998 weiter beschriebene und seit 50 Jahren zur allseitigen Zufriedenheit praktizierte Verfahren sollte aber nach wie vor gesetzlich festgeschrieben bleiben, denn eine Abstimmung mit den unteren Denkmalschutzbehörden (wie in § 7 des Gesetzesentwurfes vorgesehen) hätte angesichts der im kirchlichen Bereich häufig erforderlichen spezifischen architektonischen, kunsthistorischen und archäologischen Kenntnisse wenig Sinn.

Denkbar wäre folgende Formulierung:

„§ 7 Abs. 1 findet auf in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale, die im Eigentum einer Kirche stehen, keine Anwendung. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 werden die Kirchen nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vornehmen.“

Zusammenfassend wären wir Ihnen daher dankbar, wenn Sie folgenden Textvorschlag für die Neufassung eines Paragraphen, der sich mit den „Verträgen mit den Kirchen“ befasst (nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung wäre das der § 28), in Ihren Beratungen annehmen würden:

„Von diesem Gesetz abweichende Regelungen in Staatskirchenverträgen bleiben unberührt. Dies gilt auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen. § 7 Abs. 1 findet auf in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale, die im Eigentum einer Kirche stehen, keine Anwendung. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 werden die Kirchen nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vornehmen.“

Mit freundlichem Gruß

Dr. Wilhelm Poser
Kirchenoberbaudirektor